

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1991

Geschäftszahl

91/19/0121

Rechtssatz

Die Beschwerdelegitimation ergibt sich im konkreten Fall daraus, daß der Bf durch eine unrichtige Anwendung des § 6 Abs 3 Krnt JagdG 1978 im Recht auf Anschluß von nicht zu einem Jagdgebiet gehörenden jagdlich nutzbaren Grundstücken, die nicht die Mindestgröße einer Gemeindejagd aufweisen, im Sinne des § 10 Abs 1 lit a Krnt JagdG 1978 verletzt worden sein könnte (Hinweis E 28.10.1991, 91/19/0131).